

Ergänzungen zu den Internet-Teilnahmebedingungen der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG für die Spielteilnahme am LOTTO 6aus49 mit System-Anteilen

I. Allgemeines / Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

1. Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) bietet im Rahmen des von ihr veranstalteten LOTTO 6aus49 das Spielen von Anteilen an den Voll-Systemen 010, 013, 014 (System-Anteile) im Internet an.
2. Dabei kann der Spielteilnehmer 1/30 Anteil oder mehrere 30stel Anteile an allen 210 Tipps eines Voll-Systems 010 oder 1/132stel bzw. mehrere 132stel Anteile an allen 1.716 Tipps eines Voll-Systems 013 oder 1/91stel bzw. mehrere 91stel Anteile an allen 3.003 Tipps eines Voll-Systems 014 spielen. Die zusätzliche Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 sowie der Lotterie Glücksspirale und deren Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist möglich. Sie erfolgt jedoch nicht anteilig, sondern ungeteilt. Es gelten die Internet-Teilnahmebedingungen für Spiel 77, SUPER 6, GlücksSpirale und Die Sieger-Chance, die auf den Web-Seiten des Unternehmens einzusehen bzw. downzuloaden oder ausdrückbar sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale/Die Sieger-Chance wird eine separate Spielbenachrichtigung versandt.
3. Für die Teilnahme am Spiel mit Systemanteilen im Internet gelten ergänzend die Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49 sowie die besonderen Bedingungen für das Systemspiel im Internet. Der Spielteilnehmer erkennt sie erstmalig mit Registrierung und dann mit jeder weiteren Spielteilnahme als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten des Unternehmens einzusehen bzw. downzuloaden oder ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen und sonstige Bekanntmachungen.

4. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
5. Online registrierte und abgeschlossen identifizierte Spielteilnehmer haben die Möglichkeit über die Homepage www.westlotto.de sowie über die WestLotto-App eine digital erstellte WestLotto-Karte zu erlangen. Der Spielteilnehmer kann hierzu in seinem Log-in-Bereich vorab die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Spielteilnahme mittels WestLotto-Karte einsehen und diese bestätigen. Die bei der Registrierung verwendeten Daten – Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung des Spielteilnehmers werden für die digital erstellte WestLotto-Karte übernommen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer in der WestLotto-Annahmestelle den Inhalt von bis zu sechs Spielscheinen Glücksspirale, LOTTO 6aus49 Normal/System (ohne

GlücksSpirale), Eurojackpot Normal/System (ohne GlücksSpirale), TOTO 6aus45 Auswahlwette Normal/System (ohne GlücksSpirale), KENO, einschließlich der Losnummer der Zusatzlotterien oder entsprechender Quicktipps ohne Losnummer in der Zentrale in der digital erstellten WestLotto-Karte mittels Barcode speichern lassen und bei Bedarf für die Platzierung eines Spielauftrages nutzen. Die WestLotto-Karte kann inklusive des Barcodes ausgedruckt oder aber im Log-in-Bereich der WestLotto-App zum Spiel in der Annahmestelle genutzt werden.

Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig.

Eine Stornierung oder Kündigung der digital erstellten WestLotto-Karte (Deaktivierung) kann durch den Spielteilnehmer jederzeit gegenüber dem Unternehmen erfolgen.

II. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme am Spiel mit Systemanteilen ist nur mit den vom Unternehmen für dieses Spiel konzipierten Systemanteilen möglich. Die einzelnen Voraussagen werden dem Spielteilnehmer vom Unternehmen zugewiesen.
2. Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
3. Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die Anzahl der Systemanteile sowie die Teilnahme an den Mittwochs- und / oder Samstagsziehungen elektronisch festzulegen. Gleiches gilt für die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 sowie die Zusatzteilnahme an der Lotterie GlücksSpirale/Die Sieger-Chance.
4. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer Mittwochs- und / oder Samstagsziehung wählen. Dabei werden für jede Ziehung zunächst alle Anteile eines Systems an die Spielteilnehmer vergeben; die Teilnahme mit anderen Voraussagen ist beim Systemanteilsspiel erst nach Abverkauf aller Systemanteile möglich.
5. Der Spielteilnehmer kann durch elektronische Festlegung bis zu fünf Anteile des gleichen Systems erwerben. Ein Anspruch des Spielteilnehmers darauf, dass noch bis zu fünf Anteile desselben Systems verfügbar sind, besteht jedoch nicht.
6. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- und / oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der Mittwochsziehung und / oder Samstagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
7. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die Teilnahme an den Ziehungen auch automatisch bis auf Widerruf erfolgen. Der Spielteilnehmer kann dabei auch festlegen, dass der Spielauftrag erst ab einer bestimmten LOTTO 6aus49-Jackpophöhe erneut automatisch gespielt werden soll. Dabei werden für jeden neuen Spielauftrag neue Voraussagen vom Unternehmen vergeben. Nach Ablauf des aktuellen Spielzeitraumes wird der Spielauftrag erneut gespielt bis der Spielteilnehmer die automatische Teilnahme widerruft oder das Guthaben auf dem Kundenkonto für eine erneute Spielteilnahme nicht mehr ausreichend ist oder der Lastschrifteinzug fehlschlägt. Die Abgabe (Bezahlung) des automatischen Spielauftrages erfolgt in der Nacht vor Annahmeschluss. Erfolgt eine weitere Spielteilnahme aus den oben genannten Gründen nicht mehr, erhält der Spielteilnehmer hierüber eine entsprechende E-Mail.

III. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für einen Anteil beträgt je Ziehung 7,00 Euro für das Voll-System 010, 13,00 Euro für das Voll-System 013 bzw. 33,00 Euro für das Voll-System 014, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien.
2. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr beträgt pro Spielauftrag für 1 Woche Laufzeit 1,00 €, unabhängig von der Teilnahme an einer oder zwei Ziehung/en pro Woche. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt das Unternehmen einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Internet-Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).

IV. Der Spielvertrag

1. Mit der Absendung des Systemanteilspielauftrags erklärt der Spielteilnehmer seine Bereitschaft, aus 30 Anteilen eines Voll-Systems 010 oder aus 132 Anteilen eines Voll-Systems 013 oder aus 91 Anteilen eines Voll-Systems 014 einen bis maximal fünf Anteil/e eines Voll-Systems 010, 013 oder 014 zu spielen.
2. Die Voraussagen des Spielauftrages werden von einem Zufallsgenerator generiert.
3. Abweichend von den Internet-Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 gilt für alle System-Anteile eines Voll-Systems eine einheitliche – ebenfalls vom Zufallsgenerator vergebene – Superzahl, die von der letzten Ziffer der dem System-Anteil-Spielauftrag zugeordneten Losnummer abweichen kann. Diese Superzahl ist maßgebend bei der Gewinnermittlung im LOTTO 6aus49.

V. Gewinnermittlung

1. Für die Gewinnermittlung sind grundsätzlich die Regelungen in den Internet-Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6, für die Lotterie GlücksSpirale und deren Zusatzlotterie Die Sieger-Chance maßgebend.
2. Abweichend von den Regelungen in den Internet-Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 erhält der Spielteilnehmer je gespielten Anteil des Voll-Systems 010 1/30stel bzw. je gespielten Anteil des Voll-Systems 013 1/132stel oder je gespielten Anteil des Voll-Systems 014 1/91stel des hierauf gem. Ziff. 3 entfallenden Gewinnbetrages.
3. Der Gesamtgewinn eines Anteilschein-Spielauftrages wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden in dem jeweiligen gesamten Voll-System 010, 013, 014 für jede Gewinnklasse alle angefallenen Einzelgewinne addiert und durch die Gesamtanzahl der Anteile des jeweiligen Gesamtsystems geteilt. Dieser Gewinn pro Gewinnklasse und Einzelanteil eines Gesamtsystems 010, 013, 014 wird mit der Anzahl der jeweils vom einzelnen Spielteilnehmer erworbenen Anteile multipliziert und anschließend auf einen durch 0,01 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
4. Die Summe der jeweils auf die nach Ziff. 3 ermittelten gewinnklassenbezogenen Gewinne eines Anteilspielauftrages stellen den Gesamtgewinn eines Anteilspielauftrages dar. Die Abrundungsbeträge verbleiben beim Lotterieunternehmen und werden insbesondere auch zu Sonderauslosungen verwendet.

VI. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine E-Mail. Die Gewinnhöhe, ab der er per E-Mail benachrichtigt werden möchte, kann vom Spielteilnehmer festgelegt werden. Dabei kann der Spielteilnehmer auch entscheiden, ob die Höhe des jeweils erzielten Gewinnes in der E-Mail angegeben werden soll. Bei einem Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, wird der Gewinnbetrag automatisch nicht in der E-Mail-Benachrichtigung aufgeführt. In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Fälligkeit des Gewinnanspruches

Soweit ein Einzelgewinn auf das Gesamtsystem 010, 013, 014 der Gewinnklasse 1 und 2 von mehr als 100.000,00 € entfällt, werden die einzelnen Gewinnanteile der System-Anteil-Spielaufträge nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

VIII. Gewinnauszahlung

1. Auf einem Spielauftrag erzielte Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, werden bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro automatisch auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto überwiesen. Auszahlungen auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen.
2. Auf einem Spielauftrag erzielte Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, von mehr als 10.000,00 Euro werden auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Bankkonto überwiesen. Handelt es sich um ein anderes als das hinterlegte und verifizierte Bankkonto, ist die Inhaberschaft durch den Spielteilnehmer mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Spielteilnehmers zu prüfen, besteht nicht.

IX. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49, für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 sowie die Lotterie GlücksSpirale und deren Zusatzlotterie Die Sieger-Chance.
2. Dies gilt unter anderem für
 - a) die Spielbenachrichtigung.

Die Spielbenachrichtigung umfasst

- Informationen zu (Mindestinhalt der Spielbenachrichtigung) den Geschäftsangaben des Unternehmens,
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr

und

- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer.

b) den Abschluss des Spielvertrages.

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

c) Rücktritt vom Spielvertrag etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt u. A. vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder,
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

d) die Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht. Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

e) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielbenachrichtigung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die

zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Internet-Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

X. Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten im Rahmen der Registrierung, über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

XI. Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO), §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur Verfügung, welche Sie unter dem folgenden Link erreichen können: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbelegungsverfahren teil.

XII. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzungen zu den Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49 gelten ab dem 26. Mai 2018.